

BGer 5A 367/2023 vom 25. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_367_2023

FR: TF 5A 367/2023 du 25 août 2023

IT: TF 5A 367/2023 del 25 agosto 2023

Regeste

Erbteilung | Erbrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Obergericht hat erwogen, es handle sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit und der Streitwert betrage Fr. 494'464.--, weshalb die Berufung das richtige (Art. 308 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 ZPO) und gleichzeitig das einzig mögliche Rechtsmittel sei, da die Beschwerde nicht offen stehe, soweit die Berufung gegeben sei (Art. 319 lit. a ZPO). Die Beschwerdeführerin habe jedoch bewusst eine Beschwerde eingereicht, obwohl sie drei Mal unmissverständlich auf die Frage des zulässigen Rechtsmittels hingewiesen worden sei, nämlich mit Urteil vom 8. Dezember 2022 sowie mit den Verfügungen vom 13. Februar und 2. März 2023. Da sie juristische Laiin sei, sei ihr vorliegendes Rechtsmittel zunächst praxismässig als Berufung entgegengenommen worden; nachdem sie jedoch ausdrücklich erklärt habe, dass sie eine abweichende Rechtsauffassung vertrete und daran festhalte, dass sie keine Berufung, sondern eine Beschwerde eingereicht habe, und sie auch nach erneuter Belehrung über das korrekte Rechtsmittel daran festhalte, bleibe kein Raum für eine Konversion des Rechtsmittels. Dieses sei daher als Beschwerde entgegenzunehmen und darauf sei nicht einzutreten, weil die Berufung das einzig mögliche Rechtsmittel sei.

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Sachverhalt sei offensichtlich unrichtig festgestellt worden und das kantonale Recht werde willkürlich angewandt; überdies verstosse das Obergericht gegen die Verfahrens- und Rechtssicherheit und handle treuwidrig. Es erfolge eine ungerechtfertigte und gesetzwidrige Bevorzugung der Miterbinnen, was Art. 607 und Art. 610 ZGB verletze. Weder damit noch mit den sich anschliessenden weitschweifigen Ausführungen zu den Erbschaftsstreitigkeiten, welche sich über Jahre hingezogen haben, ist eine falsche Rechtsanwendung darzutun. Ebenso wenig verfängt die Behauptung der Beschwerdeführerin, man verbaue ihr den Rechtsweg, was gehörsverletzend etc. sei. Sie wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass angesichts des Streitwertes in der vorliegenden vermögensrechtlichen Angelegenheit die Berufung das richtige und gleichzeitig einzig mögliche Rechtsmittel ist. Dennoch hat sie daran festgehalten, nicht eine Berufung, sondern eine Beschwerde einreichen zu wollen bzw.

eingereicht zu haben. Inwiefern Bundesrecht verletzt sein soll, wenn das Obergericht angesichts der in voller Kenntnis der Rechtslage erfolgten Erklärungen der Beschwerdeführerin von der Konversion ihres Rechtsmittels abgesehen hat - ergreift eine Partei ein unzulässiges Rechtsmittel, ist auf dieses grundsätzlich nicht einzutreten, aber unter bestimmten Umständen kann die Rechtsmittelbehörde vor dem Hintergrund des Verbotes des überspitzten Formalismus das unzulässige Rechtsmittel als das zulässige entgegennehmen (vgl. statt vieler Urteil 5A_668/2017 vom 22. November 2018 E. 5.4 mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung) -, ist nicht ersichtlich. Insbesondere tun die langatmigen Ausführungen, wie sie die Belehrungen des Obergerichtes verstanden habe und wie dieses ihre verschiedenen Eingaben hätte verstehen müssen, nichts zur Sache; offenkundig konnte das Obergericht die mehrfachen expliziten Äusserungen der Beschwerdeführerin nicht anders verstehen, als dass sie bewusst keine Berufung, sondern eine Beschwerde einreichen wollte.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.